

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2021-5

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**5. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 30. September 2021
im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

**Die Mitglieder des
Gemeinderates:**

Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender (SPÖ)

SPÖ	REGI	ÖVP
GV David Pototschnig	2.Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	-
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
GR Maria Marschnig-Hober	GR Dr. Silvester Jernej	-
GR Simone Liesnig BA	GR Albin Jelen	GR Gisela Sohl
-	GR Gregor Komar	E-GR Anita Haimburger
GR Christian Srienz BEd.		E-GR Dipl.-Ing. Markus Landa
GR Arno Puschl		
GR Silke Münzer		
GR Ing. Alexander Ferk		
E-GR Doris Pleschounig		

Entschuldigt (nicht anwesend):

GR Ingo Alesko (SPÖ)
GV Norbert Haimburger BEd. (ÖVP)
GR Ing. Martin Tschernko (ÖVP)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt

(als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Dr. Silvester Jernej** (REGI) und **GR Rudolf Bredschneider** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 12.08.2021, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.692.221,18 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.04.2021 bis 30.06.2021.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf
Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an und nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag bzw. Kontrollausschussbericht wird einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 1, betreffend die Vergabe der Aufträge für die Sanierung/Erneuerung der Fassade und Attika am Amtsgebäude der Gemeinde.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Um weitere Schäden und Gefahrenquellen am Gemeindeamtsgebäude in St. Michael ob Bleiburg hintanzuhalten, sind die Fassade sowie die Attika zu erneuern bzw. sanieren.

Nachstehende Aufträge für gegenständliches Projekt sind zu vergeben:

a) Der Auftrag für die Planungsleistungen (Ausführungs- und Detailplanung, Kostenermittlungsgrundlagen und künstlerische Oberleitung) ist, auf Grundlage des Honorarvorschlages vom 10.06.2021 (ha. eingelangt am 11.06.2021) an das Architektenbüro Reinhold Wetschko, Kumpfgasse 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 8.640,-- (inkl. MwSt.) zu vergeben.

b) Der Auftrag für die Fassaden- und Attikaarbeiten ist, auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages durch Wetschko vom 28.06.2021 sowie des vorliegenden Angebotes vom 18.06.2021 an die Firma Spenglerei Dachdeckereiges.m.b.H. Siegfried Taumberger, Radelsdorf 5a, 9556 Liebenfels, zum Preis von € 118.578,00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Mit der Firma Taumberger ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Die Auftragswerte übersteigen € 100.000,-- (exkl. MwSt.) nicht und ist die Direktvergabe gem. Bundesvergabegesetz somit zulässig.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter der VA Stelle 010000/010000 (Zentralamt/Gebäude) gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 4, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/1 (629 m²), KG 76017 St. Michael, von derzeit: Grünland-Kinderspielplatz in Bauland-Dorfgebiet.
(Widmungspunkt: 3/2020a, Widmungswerber: Helga und Hubert Silan)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV David Pototschnig das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/1, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 629 m² von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen die neu entstehende Bauparzelle an die Tochter zu übergeben, welche darauf ein Eigenheim errichten will.

Die Umwidmung stellt eine Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss dar und wäre ein weiteres Objekt im Nahverband zur bestehenden Bebauung situieret und vertretbar.

Die Baulanderweiterung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht bzw. ist diese fachlich vertretbar (Randbereich).

Es wird festgehalten, dass von den Widmungswerbern noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und noch keine Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2021 (ha. eingelangt am 19.05.2021):

Der Großteil der ggst. Flächen wird derzeit als Gartennutzung verwendet. Weiters darf festgehalten werden, dass sich die im südöstlichen Nahbereich befindliche Parzelle 146/3 lt. Auskunft der Gemeinde im Familienbesitz befindet und unbebaut ist. Abschließend und zusammenfassend darf festgehalten werden, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich nicht anschließen kann. Die Ortschaft Lettenstätten wurde im nördlichen Bereich im ÖEK klar abgegrenzt. Eine Weiterentwicklung in nördliche Richtung kann daher fachlich nicht befürwortet werden. Massive Baulandreserven im Nahbereich.

Ergänzende Stellungnahme vom 22.11.2020: Auf Wunsch der Gemeindevertreter/Widmungswerber fand im Zuge einer Widmungsbereisung am 21.10.2020 auch zu dem ggst. Begehren ein neuerlicher Ortsaugenschein statt. Einerseits wurde seitens der Gemeinde/des Widmungswerbers mitgeteilt, dass hinsichtlich der im südöstlichen Nahbereich befindlichen Parzelle 146/3 ein Missverständnis/Fehlinformation vorliegen dürfte, da diese sich nicht im Eigentum der Widmungswerber befindet. Weiters wurde im Zuge des neuen Ortsaugenscheines mitgeteilt, dass nunmehr lediglich "nur mehr" eine Parzelle (149/1) im Ausmaß von 865 m² zur möglichen Errichtung eines Wohnhauses angedacht/beantragt wird. Seitens der Fachabteilung wird vor Ort mitgeteilt, dass auch bei Reduzierung des Widmungsausmaßes (auf ca. die Hälfte) eine positive Beurteilung derzeit fachlich nicht vertretbar ist. Einerseits sind - wie bereits vorerwähnt -

die Siedlungsgrenzen von Lettenstätten im nördlichen/nordwestlichen Bereich klar abgegrenzt worden. Zudem stellt die vorhandene Grünland-Spielplatz-Widmung den Übergang zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft dar. Weiters darf seitens der Fachabteilung das Begehren 22/2016 (nordöstlich des ggst. Begehrens) ebenfalls sozusagen im nördlichen Bereich von Lettenstätten verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. Auch seinerzeit wurde eine weitere Parzelle (wie nunmehr beantragt) aufgrund der klaren Abgrenzung im ÖEK, fingerartigen Ausuferung sowie vorhandenen Baulandreserven in Lettenstätten fachlich abgelehnt. In diesem Zusammenhang (hinsichtlich möglicher geänderter Siedlungsentwicklung von Lettenstätten) wurde eine mögliche/notwendige Überarbeitung des ÖEK's der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) diskutiert. Diesbezüglich wurde/wird seitens der Fachabteilung jedoch mitgeteilt, dass ein "in Aussicht stellen" einer möglichen Abrundung vorab der Überarbeitung des ÖEK's zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden kann.

Ergänzende Stellungnahme vom 26.04.2021: Im Zuge einer Besprechung am 30.03.2021 im Gemeindeamt der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg im Beisein der Widmungswerber, dem Leiter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung (DI Wetschko) wie auch Gemeindevertretern kann nach anschließend ebenfalls durchgeführtem Ortsaugenschein eine Teilstattgebung in Aussicht gestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist man zur Auffassung gelangt, dass, sollte das Ausmaß der Parzelle 149/1 auf ca. 2/3 reduziert werden (südöstlicher Bereich) bzw. die künftige Baulandgrenze, die südlich im Übergang der Erschließungsstraße befindliche Parzelle 283/3 maximal ca. 10 m in westliche Richtung überschreitet, diesem reduzierten Ausmaß fachlich zugestimmt werden könnte. Ein entstehendes Objekt wäre somit im Nahverband der bestehenden Bebauung situiert und aufgrund der im ÖEK ausgewiesenen Zielsetzungen (Randbereich) als noch fachlich vertretbar erachtet. Die Restfläche des Grundstückes könnte als Übergang in die freie Landschaft als Grünland-Garten festgelegt werden.

Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine Auflage: Bauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.06.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 09.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 02.06.2021 (ha. eingelangt am 09.06.2021)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 128 – Wasserwirtschaft 15.06.2021

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 5, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/1 (236 m²), KG 76017 St. Michael, von derzeit: Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Garten.
(Widmungspunkt: 3/2020b, Widmungswerber: Helga und Hubert Silan)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV David Pototschnig das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/1, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 236 m² von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Garten“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen die neu entstehende Bauparzelle (3/2020 a) mit einer Grünland-Garten-Widmung abzurunden - zur eventuellen Bebauung von Nebenanlagen. Die Umwidmung stellt den Übergang in die freie Landschaft dar.

Die Grünlandwidmung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2021 (ha. eingelangt am 19.05.2021):

Der Großteil der ggst. Flächen wird derzeit als Gartennutzung verwendet. Weiters darf festgehalten werden, dass sich die im südöstlichen Nahbereich befindliche Parzelle 146/3 lt. Auskunft der Gemeinde im Familienbesitz befindet und unbebaut ist. Abschließend und zusammenfassend darf festgehalten werden, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich nicht anschließen kann. Die Ortschaft Lettenstätten wurde im nördlichen Bereich im ÖEK klar abgegrenzt. Eine Weiterentwicklung in nördliche Richtung kann daher fachlich nicht befürwortet werden. Massive Baulandreserven im Nahbereich.

Ergänzende Stellungnahme vom 22.11.2020: Auf Wunsch der Gemeindevertreter/Widmungswerber fand im Zuge einer Widmungsbereisung am 21.10.2020 auch zu dem ggst. Begehren ein neuerlicher Ortsaugenschein statt. Einerseits wurde seitens der Gemeinde/des Widmungswerbers mitgeteilt, dass hinsichtlich der im südöstlichen Nahbereich befindlichen Parzelle 146/3 ein Missverständnis/Fehlinformation vorliegen dürfte, da diese sich nicht im Eigentum der Widmungswerber befindet. Weiters wurde im Zuge des neuen Ortsaugenscheines mitgeteilt, dass nunmehr lediglich "nur mehr" eine Parzelle (149/1) im Ausmaß von 865 m² zur möglichen Errichtung eines Wohnhauses angedacht/beantragt wird. Seitens der Fachabteilung wird vor Ort mitgeteilt, dass auch bei Reduzierung des Widmungsausmaßes (auf ca. die Hälfte) eine positive Beurteilung derzeit fachlich nicht vertretbar ist. Einerseits sind - wie bereits vorerwähnt - die Siedlungsgrenzen von Lettenstätten im nördlichen/nordwestlichen Bereich klar abgegrenzt worden. Zudem stellt die vorhandene Grünland-Spielplatz-Widmung den Übergang zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft dar. Weiters darf seitens der Fachabteilung das Begehren 22/2016 (nordöstlich des ggst. Begehrens) ebenfalls sozusagen im nördlichen Bereich von Lettenstätten verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. Auch seinerzeit wurde eine weitere Parzelle (wie nunmehr beantragt) aufgrund der klaren Abgrenzung im ÖEK, fingerartigen Ausuferung sowie vorhandenen Baulandreserven in Lettenstätten fachlich abgelehnt. In diesem Zusammenhang (hinsichtlich möglicher geänderter Siedlungsentwicklung von Lettenstätten) wurde eine mögliche/notwendige Überarbeitung des ÖEK's der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) diskutiert. Diesbezüglich wurde/wird seitens der Fachabteilung jedoch mitgeteilt, dass ein "in Aussicht stellen" einer möglichen Abrundung vorab der Überarbeitung des ÖEK's zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden kann.

Ergänzende Stellungnahme vom 26.04.2021: Im Zuge einer Besprechung am 30.03.2021 im Gemeindeamt der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg im Beisein der Widmungswerber, dem Leiter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung (DI Wetschko) wie auch Gemeindevertretern kann nach anschließend ebenfalls durchgeführtem Ortsaugenschein eine Teilstattgebung in Aussicht gestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist man zur Auffassung gelangt, dass, sollte das Ausmaß der Parzelle 149/1 auf ca. 2/3 reduziert werden (südöstlicher Bereich) bzw. die künftige Baulandgrenze, die südlich im Übergang der Erschließungsstraße befindliche Parzelle 283/3 maximal ca. 10 m in westliche Richtung überschreitet, diesem reduzierten Ausmaß fachlich zugestimmt werden könnte. Ein entstehendes Objekt wäre somit im Nahverband der

bestehenden Bebauung situiert und aufgrund der im ÖEK ausgewiesenen Zielsetzungen (Randbereich) als noch fachlich vertretbar erachtet. Die Restfläche des Grundstückes könnte als Übergang in die freie Landschaft als Grünland-Garten festgelegt werden.

Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine Auflage: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.06.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 09.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 02.06.2021 (ha. eingelangt am 09.06.2021)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 14.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 128 – Wasserwirtschaft 15.06.2021

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 6, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/3 (109 m²), KG 76017 St. Michael, von derzeit: Grünland-Kinderspielplatz in Bauland-Dorfgebiet.
(Widmungspunkt: 3/2020c, Widmungswerber: Helga und Hubert Silan)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV David Pototschnig das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/3, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 109 m² von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen die bestehende Bauparzelle 149/3, KG 76017 St. Michael im Bestand zu erweitern bzw. zu korrigieren - Baulandarrondierung/ Bestandsberichtigung nach erfolgter Neuvermessung (Teilung).

Die Bestandsberichtigung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2021 (ha. eingelangt am 19.05.2021):

Der Großteil der ggst. Flächen wird derzeit als Gartennutzung verwendet. Weiters darf festgehalten werden, dass sich die im südöstlichen Nahbereich befindliche Parzelle 146/3 lt. Auskunft der Gemeinde im Familienbesitz befindet und unbebaut ist. Abschließend und zusammenfassend darf festgehalten werden, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich nicht anschließen kann. Die Ortschaft Lettenstätten wurde im nördlichen Bereich im ÖEK klar abgegrenzt. Eine Weiterentwicklung in nördliche Richtung kann daher fachlich nicht befürwortet werden. Massive Baulandreserven im Nahbereich.

Ergänzende Stellungnahme vom 22.11.2020: Auf Wunsch der Gemeindevertreter/Widmungswerber fand im Zuge einer Widmungsbereisung am 21.10.2020 auch zu dem ggst. Begehren ein neuerlicher Ortsaugenschein statt. Einerseits wurde seitens der Gemeinde/des Widmungswerbers mitgeteilt, dass hinsichtlich der im südöstlichen Nahbereich befindlichen Parzelle 146/3 ein Missverständnis/Fehlinformation vorliegen dürfte, da diese sich nicht im Eigentum der Widmungswerber befindet. Weiters wurde im Zuge des neuen Ortsaugenscheines mitgeteilt, dass nunmehr lediglich "nur mehr" eine Parzelle (149/1) im Ausmaß von 865 m² zur möglichen Errichtung eines Wohnhauses angedacht/beantragt wird. Seitens der Fachabteilung wird vor Ort mitgeteilt, dass auch bei Reduzierung des Widmungsausmaßes (auf ca. die Hälfte) eine positive Beurteilung derzeit fachlich nicht vertretbar ist. Einerseits sind - wie bereits vorerwähnt - die Siedlungsgrenzen von Lettenstätten im nördlichen/nordwestlichen Bereich klar abgegrenzt worden. Zudem stellt die vorhandene Grünland-Spielplatz-Widmung den Übergang zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft dar. Weiters darf seitens der Fachabteilung das Begehren 22/2016 (nordöstlich des ggst. Begehrens) ebenfalls sozusagen im nördlichen Bereich von Lettenstätten verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. Auch seinerzeit wurde eine weitere Parzelle (wie nunmehr beantragt) aufgrund der klaren Abgrenzung im ÖEK, fingerartigen Ausuferung sowie vorhandenen Baulandreserven in Lettenstätten fachlich abgelehnt. In diesem Zusammenhang (hinsichtlich möglicher geänderter Siedlungsentwicklung von Lettenstätten) wurde eine mögliche/notwendige Überarbeitung des ÖEK's der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) diskutiert. Diesbezüglich wurde/wird seitens der Fachabteilung jedoch mitgeteilt, dass ein "in Aussicht stellen" einer möglichen Abrundung vorab der Überarbeitung des ÖEK's zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden kann.

Ergänzende Stellungnahme vom 26.04.2021: Im Zuge einer Besprechung am 30.03.2021 im Gemeindeamt der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg im Beisein der Widmungswerber, dem Leiter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung (DI Wetschko) wie auch Gemeindevertretern kann nach anschließend ebenfalls durchgeführtem Ortsaugenschein eine Teilstattgebung in Aussicht gestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist man zur Auffassung gelangt, dass, sollte das Ausmaß der Parzelle 149/1 auf ca. 2/3 reduziert werden (südöstlicher Bereich) bzw. die künftige Baulandgrenze, die südlich im Übergang der Erschließungsstraße befindliche Parzelle 283/3 maximal ca. 10 m in westliche Richtung überschreitet, diesem reduzierten Ausmaß fachlich zugestimmt werden könnte. Ein entstehendes Objekt wäre somit im Nahverband der bestehenden Bebauung situiert und aufgrund der im ÖEK ausgewiesenen Zielsetzungen (Randbereich) als noch fachlich vertretbar erachtet. Die Restfläche des Grundstückes könnte als Übergang in die freie Landschaft als Grünland-Garten festgelegt werden.

Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine Auflage: Bauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.06.2021
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 09.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 02.06.2021 (ha. eingelangt am 09.06.2021)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 14.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 128 – Wasserwirtschaft 15.06.2021

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 7, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1 (978 m²), KG 76004 Feistritz, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet. (Widmungspunkt: 6/2021, Widmungswerber: Harald Gorenšek)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Silvester Jernej das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 978 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Parzelle an einen bereits vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern.

Die Umwidmung stellt eine Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Parzellierungskonzepte dar.

Die Baulanderweiterung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und noch keine Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2021 (ha. eingelangt am 19.05.2021):

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss (westlich wie auch nördlich im Übergang der Erschließungsstraße) dar. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine Auflage: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 31.05.2021
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 08.06.2021
- ÖBB-Immobilien vom 08.06.2021
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.06.2021

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 8, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/5 (478 m²), KG 76013 Penk, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten. (Widmungspunkt: 10/2021, Widmungswerber: Uwe Marbek)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Silvester Jernej das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/5, KG 76013 Penk, im Ausmaß von 478 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der neu entstehenden Widmungsfläche die Errichtung von Nebenanlagen.

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Randbereich der lt. Örtlichen Entwicklungskonzepte (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Die Gartenfläche stellt den Übergang zwischen bebautem Bauland-Dorfgebiet und freier Landschaft dar.

Da es sich um spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2021 (ha. eingelangt am 19.05.2021):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt den Übergang zwischen bebautem Bauland-Dorfgebiet und freier Landschaft (wie unmittelbar angrenzend) unter der lfd. Nr. 3/2021 ebenfalls befürwortet wurde) dar. Randbereich ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 31.05.2021
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 08.06.2021
- ÖBB-Immobilien vom 08.06.2021
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 08.06.2021

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 29.06.2021, TOP 9, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1695/7, (20 m²), KG 76004 Feistritz, von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet.
(Widmungspunkt: 7/2021, Widmungswerber: Gabriele Edlinger)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Silvester Jernej das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 30.09.2021, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche im Ausmaß von 20 m², der Parzelle Nr. 1695/7, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 7/2021

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 7/2021
Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 20 m²
der Parzelle 1695/7, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995.

Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowetz nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung und südlich der B 81 gelegen. Das Grundstück Nr. 1695/7 weist eine Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet-Widmung auf.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1819/3 bzw. 1695/8 und 1695/6, alle KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1695/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 20 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Zubaus zum Wohnhaus handelt. Die Verdichtung des vorhandenen Siedlungsraumes wird gutgeheißen und entspricht dem ÖEK.

Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens der Widmungswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 28.06.2021, TOP 11, betreffend die Änderung der Richtlinien für die Restaurierung von Bildstöcken.

Der Vorsitzende erteilt GR Doris Schwarz das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, Geopark Karawanken und Marktwesen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2018 wird wie folgt abgeändert:

Ein Förderansuchen ist vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen an die Gemeinde zu stellen und die erforderlichen Restaurierungsmaßnahmen bei einem Ortsaugenschein von einem Bausachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt zu überprüfen.

a) Restaurierung von privaten Bildstöcken

Sanierung: Die Kosten für die notwendige Sanierung von privaten Bildstöcken, werden von der Gemeinde mit einem Pauschalbetrag von max. € 2.000,- ersetzt.

Bemalung: Die Kosten für die Bemalung von privaten Bildstöcken werden, nach Vorlage eines Kostenvoranschlages, von der Gemeinde bis zu einer maximalen Summe von € 5000,- übernommen.

b) Restaurierung von privaten Holzkreuzen

Die Kosten für die Restaurierung von privaten Holzkreuzen, werden von der Gemeinde mit einem Pauschalbetrag von max. € 700,- ersetzt.

Die Kosten werden nach Vorlage der Rechnungs- bzw. der Zahlungsnachweise, von der Gemeinde ersetzt.

Innerhalb von 20 Jahren gibt es keine neuerliche Förderung am Kulturdenkmal (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel). Grundsätzlich sollen Zuschüsse nur gewährt werden, wenn sich die Denkmale an Stellen befinden, die öffentlich zugänglich sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.09.2021, TOP 5, betreffend den Abschluss eines Kaufvertrages (Gemeinde/Salkic), betreffend den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1717/26, KG 76017 St. Michael im „Baulandmodell Losergründe II“.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verkauft im Rahmen des Baulandmodells „Losergründe II“ an Frau Sadija Salkic, wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg 191/2, ein Teilstück des Baugrundstückes Nr. 1717/26, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 93 m² zu den im GR-Beschluss vom 19.12.2013 festgelegten Bedingungen. Der Kaufpreis beträgt je m² € 25,61, das sind € 2.381,73 und ist dieser von den Käufern binnen 14 Tagen nach Vorliegen der im Kaufvertrag angeführten Voraussetzungen zu bezahlen. Ein diesbezüglicher Kaufvertrag ist abzuschließen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.09.2021, TOP 6, betreffend den Abschluss eines Kaufvertrages (Gemeinde/Kuster), betreffend den Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 553/27, KG 76004 Feistritz.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erwirbt von Frau/Herrn Roswitha und Günther Kuster, beide wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg 104, gemäß der vorliegenden grundbuchsfähigen Teilungsurkunde der Fa. Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, vom 03.08.2021, GZ: 201163-V1-U, das Trennstück 1 im Ausmaß 333 m², zum Preis von € 28,--/m². Ein diesbezüglicher Kaufvertrag ist abzuschließen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im Jahr 2021 unter der FVA-Stelle: 061000/163000 gegeben.

Damit wird der beim ehemaligen Feuerwehrrüsthause in Feistritz ob Bleiburg befindliche und unter Denkmalschutz stehende Bildstock (Flurkapelle, Bergbaukapelle) aus Gründen des öffentlichen Interesses wieder in den Gemeindebesitz gebracht.

An der Diskussion beteiligen sich der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV David Pototschnig, sowie die Gemeinderäte Albin Jelen, Dr. Silvester Jernej, Rudolf Bredschneider, Simone Liesnig und Doris Schwarz.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 15:4 Stimmen angenommen.**
(dagegen: GR Doris Schwarz, GR Albin Jelen, GR Gregor Komar, GR Dr. Silvester Jernej)

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:

- Ankauf eines Soletanks mit integrierter Photovoltaikanlage zur Ladung von E-Bikes
- Erweiterung der aktuellen Förderung für Photovoltaikanlagen (Speicher)
- Erstellung einer Gemeindechronik „30 Jahre eigenständige Gemeinde“ (1991 – 2021)

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- Förderung des Ankaufes von „Zivilschutz-Notfallboxen“

Die öffentliche Sitzung wird um 19:50 Uhr offiziell geschlossen.